

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 3. Juli 2015

Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 27. Mai 2015 zu randvermerkter Vorlage. Der Vorstand FDK nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit Brief vom 27. August 2014 nahmen wir zu den Mandatsentwürfen zu Verhandlungen mit den USA über einen Wechsel zu Modell 1 der FATCA-Abkommen und mit weiteren Staaten sowie mit der EU über den automatischen Informationsaustausch (AIA) Stellung. Wir stimmten damals den drei Verhandlungsrichtlinien zu und formulierten Anträge zur Umsetzung des AIA. Diese zielten insbesondere auf die Aufhebung der Selbstbindungen des geltenden Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) bezüglich Weiterverwendung erhaltener Bankinformationen durch schweizerische Steuerbehörden (Art. 21 Abs. 2 StAhiG) und Ersuchen nach im Ausland gelegenen Bankinformationen (Art. 22 Abs. 6 StAhiG).

Die Einführung des AIA zwischen der Schweiz und der EU liegt im Rahmen der Kriterien, welche die erwähnten Verhandlungsrichtlinien aufstellten. Indessen stellen wir fest, dass die Kantone in die Verhandlungen mit der EU entgegen ihrem ausdrücklichen Wunsch weder in die Verhandlungsdelegation aufgenommen noch anderweitig einbezogen wurden.¹ Dies ist umso befremdlicher, als die Kantone eng in die Aushandlung des Zinsbesteuerungsabkommens mit der EU einbezogen worden waren sowie ihres Anteils am Steuerrückbehalt aus dem Zinsbesteuerungsabkommen verlustig gehen und sie von der Aufhebung der Abgeltungssteuerabkommen mit dem Vereinigten Königreich und Österreich finanziell betroffen sind.

¹ Vgl. Stellungnahme KdK vom 26.09.2014, Rz 10f, S. 3.

Positiv hervorzuheben ist, dass

- die Quellensteuerbefreiung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen unverändert aus dem bestehenden Zinsbesteuerungsabkommen übernommen wird;
- sowohl beim automatischen als auch beim Informationsaustausch auf Ersuchen nicht von den Standards der OECD abgewichen wird;
- klar festgehalten wird, dass Art. 6 Abs. 3 des Abkommens nicht greift, wenn die Berechnungsgrundlagen, nicht aber die erhaltenen Informationen selbst, an andere als Steuerbehörden weitergegeben werden.²

Zu bedauern ist, dass bezüglich des Marktzugangs für Finanzdienstleister keine Ergebnisse erzielt werden konnten, die über die Eröffnung exploratorischer Gespräche hinausgehen.

Die Einführung des AIA mit der EU steht natürlich unter dem Vorbehalt der Genehmigungsprozesse in der Schweiz und der EU.

Ausserdem **fordern** wir einmal mehr mit Nachdruck:

1. Das Parlament beschliesst in der anstehenden Revision des StAhiG die von uns und den Kantonen geforderte **Aufhebung der Selbstbeschränkung bezüglich schweizerischer Ersuchen an das Ausland um Bankinformationen** (Art. 22 Abs. 6 StAhiG), zumindest im Verkehr mit Staaten, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Informationen erhalten kann (Art. 22 Abs. 7 E-StAhiG).
2. Das Parlament stimmt der von uns und den Kantonen geforderten **Verwendung von automatisch erhaltenen Informationen durch schweizerische Steuerbehörden** zu (Art. 20 E-AIAG).
3. Das Parlament beschliesst entgegen dem Bundesrat und in Übereinstimmung mit uns und sämtlichen Kantonen die Verwendung der **AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen**.³ Lage und Perspektiven der öffentlichen Haushalte erfordern den Verzicht auf unnötige Bürokratie. Die Kantone werden allein mit Umsetzung und Vollzug der absehbareren Reformen im Steuerbereich (z.B. spontaner Informationsaustausch, namentlich von Rulings, USR III, Reform der Quellenbesteuerung) finanziell, personell und informatikmässig in einem Ausmass gefordert sein, dass jegliche hausgemachte Mehrbelastung zu unterlassen ist. Art. 2 Abs. 1 Bst. f E-AIAG lautete neu demgemäss wie folgt:

(...) f. *schweizerische Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen*: die AHV-Versicherungsnummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 21 E-AIAG ist entsprechend anzupassen.

² Erläuternder Bericht ..., S. 15.

³ Vgl. Stellungnahme FDK v. 27.03.2015 zum MCAA und AIA, http://www.fdk-cdf.ch/150327_mcaa-aiag_vl-stn_fdkv_uz_d.pdf.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Sekretariat KdK